Ergänzende

Zuchtbestimmungen

des Deerhound-Clubs der Schweiz

zum "Zuchtreglement der SKG (ZRSKG)"

Sektion der SKG

1. Einleitung

In den vorliegenden Zuchtbestimmungen sind Rechte, Pflichten und Verantwortlichkeiten von Züchtern und Besitzern von Deerhounds, die zur Zucht eingesetzt werden sollen, sowie des Deerhound-Clubs der Schweiz (DHC) festgehalten. Damit sind Rahmenbedingungen geschaffen, welche einerseits die unabdingbaren züchterischen Freiheiten so wenig wie möglich einschränken, dem Club aber andererseits erlauben, seine Verantwortung zur Erhaltung und Förderung der Rasse wahrzunehmen.

Die Anwendung der Zuchtbestimmungen soll von allen Betroffenen stets im Bewusstsein erfolgen, dass eine schriftliche Regelung weder die Verpflichtung zur Erhaltung der Eigenschaften des Deerhounds, noch die Sorgfalt zur Vermeidung von Erbkrankheiten und -defekten, noch die Begeisterung für diese Rasse und auch nicht die Achtung vor jedem einzelnen Individuum zu ersetzen vermag.

2. Grundlage

Grundlegend und verbindlich für die Zucht von Deerhounds mit Abstammungsurkunden der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft (SKG) sind das gültige Zuchtreglement der SKG (ZRSKG) und dessen Ausführungsbestimmungen (AB/ZRSKG) sowie die nachfolgenden Zuchtbestimmungen. Alle Züchter von Deerhounds mit von der SKG/FCI geschütztem Zuchtnamen, Deckrüdenbesitzer, deren Deerhound eine Zuchtzulassung durch den DHC hat und Klubfunktionäre müssen diese Bestimmungen kennen und einhalten, unabhängig davon, ob sie dem DHC als Mitglied angehören oder nicht.

Verantwortlich sowohl für die Auswahl der Zuchttiere, mit denen er züchtet, wie auch für seine Zuchtergebnisse, ist einzig und allein der Züchter. Der Züchter ist verantwortlich für die Welpen, die in seiner Zuchtstätte geboren werden, und er hat selbst für deren Platzierung zu sorgen.

3. Voraussetzungen zur Zuchtverwendung

3.1. Begutachtung und Formwertbericht

Deerhounds, mit welchen gezüchtet werden soll, müssen von einem Gruppe-10-Richter oder einem Spezialrichter für Deerhounds und einem Wesensrichter begutachtet werden. Dabei werden ein Formwertbericht und ein Wesens-/Verhaltensbericht verfasst, welche ausweisen, dass der Hund gemäss gültigem Rassestandard der FCI Nr. 164 mindestens der Formwertnote ’sehr gut’ entspricht, keine zuchtausschliessenden Fehler aufweist und den Wesens-/Verhaltenstest bestanden hat.

Der DHC organisiert mindestens einmal im Jahr einen Begutachtungstag, an dem die Hunde zur Beurteilung resp. zur Erlangung der Zuchtzulassung vorgestellt werden können. Die Hunde müssen mindestens 12 Monate alt sein. Für die Begutachtung muss eine Gebühr entrichtet werden.
Gegebenenfalls können auch Einzelbegutachtungen vorgenommen werden. Diese können aufgrund eines schriftlichen Gesuches an den Zuchtwart durch den Vorstand bewilligt werden. Die Organisation und die Kosten müssen vom Besitzer des Hundes vollumfänglich übernommen werden.

3.2. Voraussetzungen für die Zuchtzulassung sind

a) die Hunde müssen vorschriftsgemäss (Art. 5.5.) gekennzeichnet sein.
b) Es darf keiner der unter Art. 3.5. genannten Zuchtausschlussgründe vorhanden sein.
c) Es muss ein, durch einen SKG-anerkannten Gruppe-10-Richter oder durch einen Spezialrichter für Deerhounds erstellter Formwertbericht vorliegen, wonach der Hund dem FCI-Standard in hohem Masse entspricht (Formwertnote mindestens 'sehr gut'). Wird die Mindestformwertnote (sg) nicht erreicht, kann die Exterieur- Begutachtung einmal wiederholt werden.
d) Es muss ein Prüfungsbericht über eine bestandene vom DHC selbst oder in seinem Auftrag durchgeführte Wesens-/Verhaltensprüfung vorliegen. Mögliche Resultate der Wesens-/ Verhaltensprüfung sind: "bestanden", "nicht bestanden" oder "zurückgestellt". Bei Zurückstellung oder "nicht bestanden" kann die Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt einmal wiederholt werden.

3.3. Importe

Für importierte Hunde ist nach ihrer Eintragung ins SHSB die Zuchtzulassung gemäss Art. 3.1 und 3.2 einzuholen.
Tragend importierte Hündinnen benötigen für den bevorstehenden Wurf keine Zuchtzulassung. Die Welpen werden im SHSB eingetragen, sofern beide Elterntiere über eine von der FCI anerkannte Abstammungsurkunde verfügen und im betreffenden Land durch den der FCI angeschlossenen Landesverband zur Zucht zugelassen sind. Der Wurf ist dem DHC ordnungsgemäss zu melden und wird auch kontrolliert. Bei einer weiteren Zuchtverwendung untersteht die Hündin den Bestimmungen dieses Reglements, d.h. es muss eine Zuchtzulassung des DHC eingeholt werden.
Dieselbe Hündin darf maximal einmal trächtig importiert werden.

3.4 Rüden auf Deckstation

Rüden, die im Eigentum von im Ausland wohnhaften Personen stehen, und einmalig auf Deckstation in der Schweiz gehalten werden, müssen im Land des Eigentümers durch den der FCI angeschlossenen Landesverband zur Zucht zugelassen sein und eine von der FCI anerkannte Abstammungsurkunde haben. Diese Deckrüden dürfen für einen Zeitraum von 6 Monaten nach erfolgtem ersten Deckakt in der Schweiz (Datum siehe Deckbescheinigung SKG) zur Zucht eingesetzt werden. Für den Rüden auf Deckstation muss ein Zahnattest vorgewiesen werden, das von einem Tierarzt oder einem Ausstellungsrichter unterzeichnet ist. Der Gebissschluss sowie die Bezeichnung und Anzahl der fehlenden Zähne müssen darin aufgeführt sein.

Das Zahnattest muss in Kopie der Deckmeldung an den Zuchtwart (Art. 4.5) beigelegt werden. Bleibt der Rüde definitiv in der Schweiz, tritt Artikel 3.2 in Kraft

3.5. Zuchtausschluss-Gründe

Zuchtausschlussgründe sind:

- erhebliche Abweichungen vom FCI-Standard, so dass die Formwertnote 'sehr gut' nicht mehr gerechtfertigt ist
- Vor- oder Rückbiss (Prognatismus superior oder inferior)
- Zahnfehler: es dürfen maximal 3 Zähne (P1, P2, oder P3) fehlen, davon höchstens 1 P2 oder 1 P3. 2 Prämolaren hintereinander (P1 und P2) dürfen nicht fehlen. Die M3 bleiben unberücksichtigt
- Taubheit oder Blindheit
- dilatative Kardiomyopathie, Kryptorchismus, Epilepsie, portosystemischer Shunt, Cystinurie, Osteosarkom, OCD sowie nachgewiesene gravierende vererbbare Krankheiten oder Defekte von klinischer Relevanz
- nachgewiesene gravierende vererbbare Krankheiten oder Defekte von klinischer Relevanz bei Elterntieren, so dass die Zuchtverwendung der Nachkommen nicht verantwortbar ist
- Krankheiten, die bei einer Trächtigkeit das Leben der Hündin gefährden oder die Gesundheit erheblich beeinträchtigen können
- Ängstlichkeit, Nervosität, Aggressivität

3.6. Zuchtausschluss-Verfahren

Hunde, die nachgewiesenermassen Krankheiten von klinischer Relevanz oder Fehler vererben, oder bei denen selbst eine Krankheit von klinischer Relevanz auftritt, von der feststeht, dass sie vererbt werden kann, können auf Antrag des Zuchtwartes durch den Vorstand von der Zucht ausgeschlossen werden.

Der Vorstand ist berechtigt, zur Abklärung notwendige veterinärmedizinische Untersuchungen oder eine Vorführung des betreffenden Hundes oder dessen Nachkommen zu verlangen. Bewahrheiten sich die Vermutungen, gehen die Kosten vollumfänglich zu Lasten des Eigentümers, andernfalls trägt der Club die ganzen Auslagen.

Der Eigentümer des betreffenden Hundes ist vor der Beschlussfassung anzuhören. Der Entscheid muss ihm klar begründet mittels eingeschriebenen Briefs mitgeteilt werden. Die Rekursmöglichkeit gemäss Art. 8 ist zu erwähnen.

Der Zuchtausschluss wird nach Ablauf der Rekursfrist mit den Worten "Vom Deerhound Club der Schweiz nicht mehr zur Zucht zugelassen", mit Clubstempel, Datum und Unterschrift auf der Abstammungsurkunde vermerkt.

4. Paarung

4.1. Vergewisserung über Zuchtzulassung

Die Eigentümer der Zuchtpartner haben sich vor der Belegung gegenseitig von der Zuchtzulassung durch den Rasseclub zu vergewissern. Weder Rüden noch Hün

dinnen dürfen vor Erhalt der Bescheinigung (Stempel auf der Abstammungsurkunde) zur Zucht verwendet werden.

4.2 Paarungs-Vorschriften

Mindestens einer der Zuchtpartner muss vollzahnig sein.

4.3. Ausländische Zuchtpartner

Der in der Schweiz wohnhafte Eigentümer hat sich zu vergewissern, dass der ausländische Zuchtpartner eine von der FCI anerkannte Abstammungsurkunde besitzt und im betreffenden Land durch den der FCI angeschlossenen Landesverband zur Zucht verwendet werden darf.

Für den ausländischen Zuchtpartner muss ein Zahnattest vorgewiesen werden, das von einem Tierarzt oder einem Ausstellungsrichter unterzeichnet ist. Der Gebissschluss sowie die Bezeichnung und Anzahl der fehlenden Zähne müssen darin aufgeführt sein.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des ZRSKG 3.2.5. und 3.2.6.

4.4. Mindest- und Höchstalter

Für die Zuchtverwendung der Hündin beträgt das Mindestalter 24 Monate, das Höchstalter 8 Jahre. Massgebend für die Zuchtverwendung ist das Deckdatum. Bei Rüden besteht keine obere Altersbegrenzung.

4.5. Mehrfachbelegung

Soll eine Hündin während einer Hitze von mehr als einem Rüden gedeckt werden, so ist für alle Zuchtpartner ein DNA-Profil (genetischer Fingerabdruck) erstellen zu lassen. Die Bestimmungen gem. Art.3 und 4 gelten für jeden Zuchtpartner.

4.6. Deckmeldung

Jede Belegung muss auf dem offiziellen Formular "Deckbescheinigung" der SKG wahrheits- und datumsgetreu angegeben und von den Haltern aller Zuchtpartner durch Unterschrift bestätigt werden.
Künstliche Besamung ist auf dem Formular “Deckbescheinigung“ zu vermerken.

Bei Mehrfachbelegung ist pro eingesetzter Rüde ein Formular “Deckbescheinigung“ mit dem Vermerk “Mehrfachbelegung“ einzureichen. Für jeden eingesetzten Zuchtpartner ist eine Kopie des DNA-Profils beizulegen.

Nach erfolgter Belegung hat der Eigentümer der Hündin jeden Deckakt innert zehn Tagen dem Zuchtwart mittels Kopie der Deckbescheinigung schriftlich zu melden.

5. Wurf

5.1. Anzahl Würfe

Mit einer Hündin dürfen innerhalb von 2 Kalenderjahren höchstens zwei Würfe gezüchtet werden. Massgebend ist dabei das Wurfdatum. Als Wurf gilt jede Geburt, auch wenn keine Welpen aufgezogen wurden. Die Definition eines Wurfes ist im ZRSKG 3.4.5. beschrieben.

Nach der Aufzucht von mehr als acht Welpen darf die Mutterhündin frühestens zwölf Monate nach dem Wurfdatum wieder gedeckt werden.

5.2. Aufzucht

Von einem Wurf sind alle gesunden Welpen aufzuziehen (Ausnahmen ZRSKG 3.4.6.).
Die Aufzucht von Würfen, welche die Hündin in ihrer Milchleistung und Kondition überfordern sowie die Aufzucht von mehr als acht Welpen haben nötigenfalls mittels Zufütterung durch den Züchter oder durch den Beizug einer Amme zu erfolgen.

Wird die Möglichkeit der Ammenaufzucht gewählt, so sind die Welpen zwischen dem zweiten und fünften Lebenstag zur Amme zu bringen und mindestens bis zu ihrer vollständigen Umstellung auf feste Nahrung (in der Regel 4 Wochen) bei ihr zu belassen. Die Ammenhündin darf insgesamt nicht mehr als acht Welpen aufziehen. Der Wurf wird ordnungsgemäss kontrolliert. Es wird dringend empfohlen, klare Abmachungen in schriftlicher Form zu treffen zwischen Züchter und Ammenhalter, insbesondere betreffend Krankheit und/oder Verlust von Welpen sowie finanzieller Konditionen.

Sollen Wolfs- und allfällig vorhandene Afterkrallen entfernt werden, so hat dies zwischen dem zweiten und dem vierten Lebenstag fachgerecht zu erfolgen.

Die Welpengewichte sind durch tägliches – und nach Umstellung auf feste Nahrung mindestens wöchentliches – Wägen (schriftliche Aufzeichnung) zu kontrollieren. Die Aufzeichnung ist bei der Wurfkontrolle vorzulegen.

5.3. Wurfmeldung und Kontrollen

Bei Neuzüchtern (erster Deerhound-Wurf), oder nach Wohnortswechsel hat vor dem ersten Belegen einer Hündin eine Kontrolle der Zuchtstätte zu erfolgen. Eine Kopie des Kontrollberichtes ist der Wurfmeldung an die Stammbuchverwaltung beizulegen (ZRSKG Art 3.5).

Der Züchter hat dem Zuchtwart den Wurf innert zehn Tagen schriftlich zu melden, damit dieser die obligatorische Wurf- und Zuchtstätten-Kontrolle anordnen kann. Werden mehr als acht Welpen aufgezogen, so ist der Zuchtwart innert 2 Tagen nach der Geburt zu informieren.

Die Wurf- und Zuchtstätten-Kontrollen erfolgen in der Regel unangemeldet mindestens einmal pro Wurf. Sie werden in der Regel durch den Zuchtwart oder seinen Stellvertreter vorgenommen. Dabei werden der Zustand und die Aufzuchtbedingungen der Welpen, die Pflege der Mutterhündin und die Haltungsbedingungen aller übrigen Hunde in der Zuchtstätte kontrolliert.

Bei Anfänger-Züchtern (erster Deerhound-Wurf), oder wenn mehr als acht Welpen aufgezogen werden, erfolgen mindestens zwei Kontrollen, die erste innerhalb der ersten drei Wochen nach dem Wurfdatum.

Anlässlich der Wurf- und Zuchtstätten-Kontrolle wird ein Bericht erstellt, der vom Kontrolleur und vom Züchter zu unterzeichnen ist. Je eine Kopie des Kontrollberichts erhalten:

- der Züchter (Original)
- der Clubpräsident
- der Zuchtwart

5.4. Mindestanforderungen an die Zuchtstätten

Jede Zuchtstätte muss über eine Unterkunft und einen Auslauf im Freien verfügen, die sich in Hör- und Sichtweite des Wohnbereichs des Züchters befinden.

Als Unterkunft werden Wurflager, Schlafstelle und Aufenthaltsraum der Hunde bei schlechtem Wetter bezeichnet.

Das Wurflager oder eine allfällige Wurfkiste muss es der Hündin gestatten, sich darin aufrecht, frei und ungehindert zu bewegen. Sie muss darin ausgestreckt liegen können, und die Welpen müssen ausreichend Liegefläche vorfinden. Es muss trocken, vor Zugluft geschützt und vom Boden her ausreichend isoliert sein. Die Mutterhündin muss die Möglichkeit haben, sich innerhalb der Unterkunft von den Welpen abzusondern.

Die Unterkunft muss genügend Tageslicht erhalten. Sie muss zugänglich und leicht zu reinigen sein. Für Winterwürfe oder bei Bedarf muss eine Heizmöglichkeit vorhanden sein.

Als Auslauf wird ein Areal im Freien bezeichnet, innerhalb dessen sich die Welpen, gefahrlos und frei bewegen können.

Als Richtwert des Auslaufes für Welpen gilt das Mindestmass von 60 m2.

Als Richtwert für die Unterkunft der Welpen gilt das Mindestmass von 16 m2.

Der Auslauf soll zum grössten Teil aus natürlichem Untergrund bestehen (Kies, Sand, Gras etc.) und muss entweder einen direkten Zugang zu den Unterkünften haben oder einen windgeschützten, überdachten Liegeplatz aufweisen, dessen Boden gegen Nässe und Kälte isoliert ist. Die Umzäunung muss stabil und verletzungssicher sein.

Der Auslauf soll möglichst abwechslungsreich gestaltet sein, den Welpen Spielmöglichkeiten bieten. Er muss sowohl besonnte als auch beschattete Stellen aufweisen.

Beanstandungen hinsichtlich Haltungs-, Aufzucht- und Pflegebedingungen werden dem Züchter sofort mündlich mitgeteilt und im Bericht vermerkt. Allenfalls wird ihm eine Frist zur Behebung der Mängel angesetzt und eine weitere Kontrolle durchgeführt. Falls die Anweisungen des zuständigen Funktionärs nicht befolgt werden, oder wenn Hundehaltung und -aufzucht wiederholt beanstandet werden müssen, so wird nach ZRSKG 3.5.3 - 3.5.5 vorgegangen.

5.5. Kennzeichnung

Die Kennzeichnung der Welpen ist obligatorisch. Sie wird mittels Implantierung eines Mikrochips vorgenommen.
Die Implantation von Mikrochips darf ausschliesslich durch Tierärzte vorgenommen werden. Die Chip-Nummer ist vom Tierarzt mittels Kleber auf der Abstammungsurkunde festzuhalten. Sie wird in der Datenbank AMICUS registriert.
Bei Mehrfachbelegung ist die Verwendung von Mini-Mikrochips empfohlen.

5.6. Abstammungsnachweis bei Mehrfachbelegung

Wurde für die Belegung mehr als ein Rüde eingesetzt, so hat der Züchter für den ganzen Wurf vor Ende der sechsten Lebenswoche einen nach den Empfehlungen der “International Society for Animal Genetics (ISAG)“ durchgeführten genetischen Abstammungsnachweis erstellen zu lassen.

5.7. Abgabezeitpunkt, Impfung und Entwurmung

Die Welpen sind während der Aufzucht regelmässig nach massgeblichen veterinärmedizinischen Vorschriften zu entwurmen und dürfen erst nach Vollendung der elften Lebenswoche und nach erfolgter Schutzimpfung und Kennzeichnung abgegeben werden. Der Heimtierausweis sowie die zum Welpen gehörende Abstammungsurkunde sind dem neuen Eigentümer ohne zusätzliche Entschädigung mitzugeben. Die Welpen müssen mit dem Kaufvertrag der SKG (oder einem Vertrag gleichen Inhalts) abgegeben werden. Verschärfende Bedingungen sind zulässig.

6. Administrative Verpflichtungen

6.1. des Züchters

Der Züchter hat sich rechtzeitig die nötigen Formulare zu beschaffen. Er ist dafür besorgt, dass die Deckbescheinigung anlässlich der Belegung ausgefüllt und die Kopie dem Zuchtwart fristgerecht zugestellt wird. (Art. 4.5.)

Er ist zur Führung eines Wurfbuches verpflichtet. Dieses muss bei der Zuchtstättenkontrolle vorgelegt werden.

Der Züchter hat die vollständig ausgefüllte Wurfmeldung (Formular der SKG) spätestens vier Wochen, bei Mehrfachbelegung sechs Wochen nach dem Wurfdatum mit den folgenden Beilagen dem Zuchtwart einzusenden:

- Deckbescheinigung (Original, Formular der SKG)
- Originalabstammungsurkunde der Mutterhündin
- bei ausländischen Vaterrüden: Kopie der Abstammungsurkunde, gegebenenfalls Bescheinigung der Zuchtzulassung im betreffenden Land zu Handen des Deerhound Clubs der Schweiz und das Zahnattest
- gegebenenfalls Kopien von homologierten ausländischen Siegertiteln, die bei den Ahnen eingetragen werden sollen
- Nachweis der Mitgliedschaft in einer SKG-Sektion, sofern er in den Genuss der entsprechenden reduzierten Gebühren kommen will
- sofern bekannt, Liste der neuen Eigentümer

- genetischer Abstammungsnachweis bei Mehrfachbelegung

Fehlen Beilagen oder ist das Wurfmeldeformular unvollständig oder nicht eindeutig lesbar ausgefüllt, wird die Wurfmeldung erst nach Vervollständigung an die Stammbuchverwaltung weitergeleitet.

6.2. des Rasseclubs

Der Zuchtwart ist verpflichtet,

- die Unterlagen für die Zuchtzulassung zu kontrollieren und die Bescheinigungen auszustellen.
- die Zuchtstättenkontrollen durchzuführen bzw. zu organisieren
- die eingehenden Wurfmeldungen auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen,
- sich zu vergewissern, dass die im Zuchtreglement vorgeschriebenen Wurf- und Zuchtstätten-Kontrollen vorgenommen worden und zufriedenstellend ausgefallen sind,
- dies auf dem Wurfmeldeformular mit Stempel und Unterschrift zu bestätigen.
- die Wurfmeldungen samt den verlangten Beilagen sowie allenfalls dem Zuchtsättenkontrollbericht und bei Mehrfachbelegung den Abstammungs-nachweisen rechtzeitig an die Stammbuchverwaltung der SKG weiterzuleiten
- bei Neuzüchtern, nach Ortswechsel der Zuchtstätte oder Auswärtsaufzucht gemäss ZRSKG Art. 3.4.2, den Zuchtstättenkontrollbericht bei der Wurfmeldung zuhanden der Stammbuchverwaltung beizulegen.

Der Zuchtwart meldet der Stammbuchverwaltung der SKG laufend die neu zur Zucht zugelassenen, die nicht zur Zucht zugelassenen bzw. wieder davon ausgeschlossenen Hunde.

7. Organe

Der Vorstand wählt eines seiner Mitglieder zum Verantwortlichen für das Zuchtwesen (Zuchtwart).

8. Rekurse

Gegen Entscheide des Zuchtwarts kann innert 21 Tagen seit Erhalt mittels eingeschriebenem Brief Rekurs an den Vorstand eingereicht werden. Gleichzeitig sind sFr. 200.- zu hinterlegen, welche bei Gutheissung des Rekurses zurückerstattet werden. Andernfalls verfallen sie zugunsten der Clubkasse. Der Entscheid des Vorstandes ist endgültig. Am in Frage gestellten Entscheid beteiligte Mitglieder treten bei Beschlussfassung über den Rekurs in den Ausstand.

Gegen negative Entscheide (Verhalten und/oder Formwert) der Körrichter kann innert 21 Tagen seit Erhalt mittels eingeschriebenem Brief Rekurs an den Vorstand eingereicht werden. Gleichzeitig sind sFr. 200.- zu hinterlegen, welche bei Gutheissung des Rekurses zurückerstattet werden. Der betreffende Hund wird anlässlich des nächsten Begutachtungstages in den strittigen Punkten, sofern kein zuchtausschliessender Fehler vorliegt, durch einen anderen Spezialrichter und/oder Wesensrichter beurteilt. Die Entscheidung des/der Richter/s ist endgültig.

Sind bei der Anwendung dieses Reglements Formfehler begangen worden, steht den Betroffenen gegen letztinstanzliche Entscheide des Rasseclubs der Rekurs an das Verbandsgericht offen (ZRSKG 4.7).

9. Sanktionen

Bei Verstössen gegen diese ergänzenden Zuchtbestimmungen und/oder gegen das ZRSKG werden vom Vorstand beim Zentralvorstand der SKG Sanktionen gegen die fehlbaren Personen beantragt. (siehe auch ZRSKG Artikel 6)

10. Gebühren

Die Gebühren für die obligatorischen Wurf- und Zuchtstätten-Kontrollen und die Zuchtzulassung werden von der Generalversammlung des Deerhound-Clubs der Schweiz festgesetzt. Sie sind für alle Mitglieder gleich hoch. Wird nichts anderes festgelegt, gelten für Nichtmitglieder doppelte Gebühren.

11. Ausnahmen

Der Deerhound-Club der Schweiz kann in Absprache mit der AKZVT der SKG in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von diesem Reglement bewilligen, die jedoch nicht im Widerspruch zum ZRSKG stehen dürfen.

12. Änderungen der Zuchtbestimmungen

Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zuchtbestimmungen müssen der Generalversammlung zur Gutheissung vorgelegt werden und unterliegen der Genehmigung durch den Zentralvorstand der SKG. Sie treten frühestens 20 Tage nach ihrer Ankündigung in den offiziellen Publikationsorganen der SKG in Kraft.

13. Schlussbestimmungen

Diese Zuchtbestimmungen wurden vom Deerhound-Club der Schweiz am 23. Februar 2020 mittels GV-Abstimmung genehmigt. Sie ersetzen alle bisherigen Bestimmungen und Beschlüsse. Sie treten 20 Tage nach ihrer Ankündigung in den offiziellen Publikationsorganen der SKG in Kraft. Rechtsverbindlich ist im Zweifelsfall die deutsche Fassung.

Im Namen des Deerhound-Clubs der Schweiz

Der Präsident:	Die Sekretärin:
sig. Kurt Rohrbach	sig. Doris Brunner